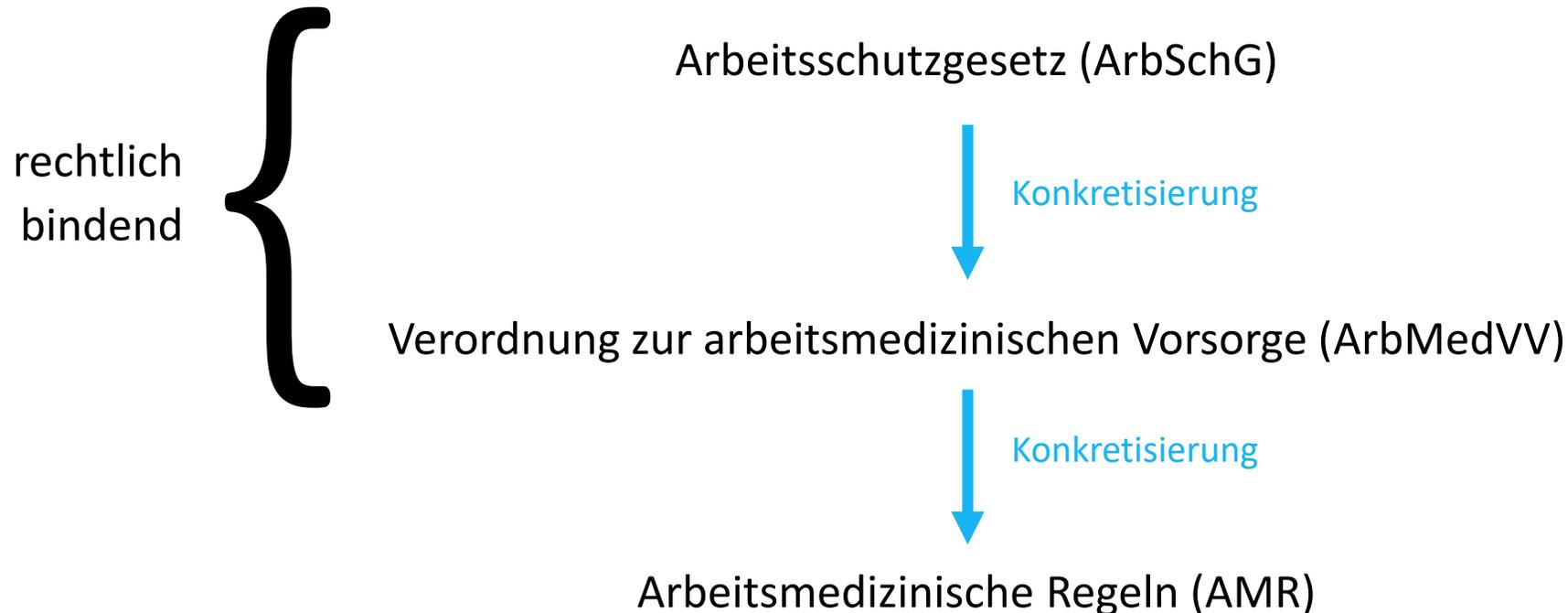


Arbeitsmedizinische Vorsorge? Was ich als Einrichtungsleitung wissen muss!

Prof. Dr. med. Andrea Kaifie-Pechmann, M.Sc.
Direktorin des Instituts für Arbeits-, Sozial- und Umweltmedizin

Dr. med. Dipl.-Mol.Med. Stephan Ott
Facharzt für Arbeitsmedizin | Oberarzt

- **Schutz der Gesundheit der Mitarbeitenden**
- Beurteilung der individuellen Wechselwirkungen von Arbeit und physischer & psychischer Gesundheit
- Gilt auch für verbeamtete Personen, Auszubildende, Praktikanten, Ehrenamtliche, ...



(Arbeitsmedizinische) Regeln sind grundsätzlich nicht bindend.

Aber: Werden die Regeln befolgt, kann der Arbeitgeber davon ausgehen, dass das verbindliche Schutzziel von ArbSchG / ArbMedVV erreicht ist → sog. Vermutungswirkung

Abgrenzung zu anderen Untersuchungen

	Vorsorge (-Untersuchung)	Einstellungsuntersuchung	Eignungsuntersuchung
Rechtsgrundlage	ArbSchG & ArbMedVV (+ weitere)	∅	Verschiedene; zwingend notwendig
Zeitpunkt / Häufigkeit	Gefährdende Tätigkeit <ul style="list-style-type: none"> • Vor Tätigkeitsaufnahme • Regelmäßig während Tätigkeit • Ggf. nach Wegfall der Gefährdung 	Einmalig vor Tätigkeitsaufnahme; i.d.R. Bedingung für Arbeitsvertrag	abhängig von Rechtsgrundlage
Zweck	Gesundheitserhaltung am Arbeitsplatz/	Prüfung Arbeitsleistung, Eignung, Gefährdung Dritter, absehbare AU	Prüfung Leistungsanforderung, Ausschluss (Eigen-)/Fremdgefährdung, Sicherstellung Leistungserbringung
Pflicht für ...	Arbeitgebende (+ Arbeitnehmende)	∅	Arbeitnehmende (+ Arbeitgebende)
Im Interesse des ...	Arbeitnehmenden	Arbeitgebenden	Arbeitgebenden

Vorsorgen & Vorsorgeanlässe

Arten der Vorsorge

Pflichtvorsorge

muss vom Arbeitgeber für die Beschäftigten veranlasst werden:

1. vor Aufnahme der gefährdenden Tätigkeit
2. anschließend in regelmäßigen Abständen

Ohne Teilnahme an der Pflichtvorsorge darf der Arbeitgeber den Beschäftigten die gefährdende Tätigkeit nicht ausüben lassen! (→ Pflicht für Arbeitgeber & Beschäftigten)

Angebotsvorsorge

muss den Beschäftigten vom Arbeitgeber angeboten werden:

1. vor Aufnahme der gefährdenden Tätigkeit
2. anschließend in regelmäßigen Abständen (auch wenn zuvor die Angebotsvorsorge durch den Beschäftigten nicht in Anspruch genommen wurde)
3. sobald der Verdacht auf eine berufsbedingte Erkrankung besteht (unabhängig von der Gefährdung)
4. in bestimmten Fälle nach Beendigung der Tätigkeit (= nachgehende Vorsorge; ggf. Übergang der Verpflichtung an Unfallversicherungsträger nach Meldung durch den Arbeitgeber)

Nicht-Teilnahme hat keine Konsequenzen (→ freiwillig für Beschäftigten)

Wunschvorsorge

muss vom Arbeitgeber ermöglicht werden (faktisch immer, vgl. AMR 3.2)

Arbeitgeber muss Beschäftigten über die Möglichkeit der Wunschvorsorge informieren

Wunsch geht vom Beschäftigten aus

Alle Einrichtungen - allgemeiner Teil, von allen Einrichtungen auszufüllen

- [1 1 Arbeitsschutzorganisation allgemein.docx](#) (86 KB)
- [1 2 Mutterschutz - Schwangere und Stillende V17-2.docx](#) (120 KB)
- [1 3 Büro Bildschirmarbeitsplätze.docx](#) (74 KB)

Homeoffice

[Checkliste der IAG - Kurzversion.pdf](#)

[Checkliste der IAG - Langversion mit Erläuterungen.pdf](#)

Naturwissenschaftliche Laboratorien

Bereiche mit Lasern, Röntgenvorrichtungen oder radioaktiven Substanzen

Medizinische Bereiche

Werkstätten



as.zuv.fau.de/
arbeitssicherheit/
dokumentation-im-
arbeitsschutz/
gefahrungsbeurteilung/

Abschließende Liste der Gefährdungen im Anhang der ArbMedVV

Teil 1: Tätigkeiten mit Gefahrstoffen

Teil 2: Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen einschließlich
gentechnischen Arbeiten mit humanpathogenen Organismen

Teil 3: Tätigkeiten mit physikalischen Einwirkungen

Teil 4: Sonstige Tätigkeiten

Jeweils unterteilt nach Pflicht- und **Angebotsvorsorge** (+ ggf. nachgehende Vorsorge)



gesetze-im-internet.de/arbmedvv/anhang

(1) Pflichtvorsorge bei:

1. Tätigkeiten mit den Gefahrstoffen:

- Acrylnitril,
- Alkylquecksilberverbindungen,
- Alveolengängiger Staub (A-Staub),
- Aromatische Nitro- und Aminverbindungen,
- Arsen und Arsenverbindungen,
- Asbest,
- Benzol,
- Beryllium,
- Bleitetraethyl und Bleitetramethyl,
- Cadmium und Cadmiumverbindungen,
- Chrom-VI-Verbindungen,
- Dimethylformamid,
- Einatembarer Staub (E-Staub),
- Fluor und anorganische Fluorverbindungen,
- Glycerintrinitrat und Glykoldinitrat (Nitroglycerin/Nitroglykol),
- Hartholzstaub,
- Kohlenstoffdisulfid,
- Kohlenmonoxid,
- Methanol,
- Nickel und Nickelverbindungen,
- Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (Pyrolyseprodukte aus organischem Material),
- weißer Phosphor (Tetraphosphor),
- Platinverbindungen,
- Quecksilber und anorganische Quecksilberverbindungen,
- Schwefelwasserstoff,
- Silikogener Staub,
- Styrol,
- Tetrachlorethen,

① Tätigkeiten mit Gefahrstoffen

Pflichtvorsorge & Angebotsvorsorge II (Auszug)

	Pflichtvorsorge	Angebotsvorsorge
Feuchtarbeit Definition → TRGS 401	z.B. > 4 h / Tag, > 10x Handschuhe im Wechsel mit Händewaschen	z.B. 2 - 4 h / Tag, 6 - 10x Handschuhe im Wechsel mit Händewaschen
Schweißen / Trennen von Metall*	Schweißrauch > 3mg/m ³	Schweißrauch < 3mg/m ³
Getreide/Futtermittelstaub*	> 4 mg/m ³ (als E-Staub)	1 - 4 mg/m ³ (als E-Staub)
Labortierstaub	jede Exposition	---
Latexhandschuhe	> 30 mg Latexprotein pro g Handschuh	---
Atemwegs- oder Hautsensibilisierend	---	jede Exposition
Begasung / Schädlingsbekämpfung	---	nach Definition der Gefahrstoffverordnung
Liste von Lösungsmitteln	---	immer

① Ausnahmen bei kanzerogenen oder keimzellmutagenen Gefahrstoffen Kategorie 1A / 1B

Pflicht- oder **Angebotsvorsorge** nicht notwendig wenn (sog. Abschneidekriterien)

- Luftkonzentration des Stoffes max. so hoch ist, wie die („natürliche“) Hintergrundkonzentration
- Akzeptanzkonzentration (→ TRGS 910) eingehalten wird
- Tätigkeit in technisch dichter Anlage
- Labortätigkeiten mit laborüblichen Mengen unter Einhaltung der Anforderungen der TRGS 526
- „geringe“ Gefährdung i.S. § 6 Absatz 13 GefStoffV i.V.m. TRGS 400

Ausnahme muss in der Gefährdungsbeurteilung begründet werden.

Abschneidekriterien / Ausnahmen gelten nicht für

- Hautresorptive Gefahrstoffe
- Reproduktionstoxische Gefahrstoffe
- Reparatur-, Wartungs-, Reinigungs-, Abrissarbeiten oder Probenahmen

② Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen

Pflichtvorsorge (Auszug)

- Gezielte* und ungezielte** Tätigkeit (inkl. Transport) mit biol. Arbeitsstoff der **Risikogruppe 4** (z.B. Ebola)
- Gezielte Tätigkeit mit **Listen-Erreger** (≈ Erreger schwerer Erkrankungen beim Menschen)
- **Forschungs- und Diagnostiklaboratorien** mit Kontaktmöglichkeit zu Listen-Erreger (z.B. in Probe)
- Tätigkeit im **Gesundheitswesen**: Einrichtung zu medizinischer Untersuchung, Behandlung oder Pflege (inkl. Versorgungsbereich), Pathologie, Rettungsdienst
- Betreuung von **Vorschul-Kindern**
- Tätigkeit mit **Abwasserkontakt** (fäkalienhaltigen)
- Tätigkeit **im Freien** (in **niederer Vegetation** oder direkter Kontakt zu frei lebenden Tieren)

*Gezielte Tätigkeit = es ist bekannt mit welchem und in welcher Menge mit einem biologischen A. gearbeitet wird → nur Forschungslabor / biotechnologische Industrie

**Ungezielte Tätigkeit = Gesundheitswesen, Nahrungsmittelproduktion, Land-/Forstwirtschaft u.ä. , Müll / Abwasser

② Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen

Angebotsvorsorge (Auszug)

- Gezielte* und ungezielte** Tätigkeit (inkl. Transport) mit biol. Arbeitsstoff der **Risikogruppe 2 & 3**
- Tätigkeit mit **sensibilisierenden oder toxisch** wirkenden biol. Arbeitsstoffen
- Wenn aufgrund der beruflichen Exposition (wahrscheinlich) eine **Infektion erfolgt** ist
- Wenn aufgrund der **beruflichen Exposition mit einer schweren Infektionskrankheit gerechnet werden muss** und postexpositionelle Prophylaxe möglich ist; z.B.
 - Ansteckung eines Kollegen der selben Station bei einem Patienten
 - Häufig anzunehmender Kontakt mit Risiko einer Ansteckung mit einer schweren Infektionskrankheit
- Einmalig **nach Ende einer Tätigkeit**, die zu einer Pflichtvorsorge geführt hat

*Gezielte Tätigkeit = es ist bekannt mit welchem und in welcher Menge mit einem biologischen A. gearbeitet wird → nur Forschungslabor / biotechnologische Industrie

**Ungezielte Tätigkeit = Gesundheitswesen, Nahrungsmittelproduktion, Land-/Forstwirtschaft u.ä. , Müll / Abwasser

③ Tätigkeiten mit physikalischen Einwirkungen

Pflichtvorsorge & Angebotsvorsorge (Auszug)

	Pflichtvorsorge	Angebotsvorsorge
Lärm (keine Berücksichtigung des Gehörschutzes)	Tageslärm Lex,8h ≥ 85 dB(A) Impulslärm LpC,peak ≥ 137 dB(C)	Tageslärm Lex,8h ≥ 80 dB(A) Impulslärm LpC,peak ≥ 135 dB(C)
Vibration	Hand-Arm: A(8h) = 5 m/s^2 Ganzkörper: A(8h) = $1,15 \text{ m/s}^2$ horizontal oder A(8h) = $0,8 \text{ m/s}^2$ vertikal	Hand-Arm: A(8h) = $2,5 \text{ m/s}^2$ Ganzkörper: A(8h) = $0,5 \text{ m/s}^2$ horizontal oder vertikal
Gefährdung Muskel-Skelett-System z.B. Lastenhandhabung beim Heben, Halten, Tragen, Ziehen oder Schieben von Lasten oder Zwangshaltung	---	Auslösekriterien siehe AMR 13.2 (Risikobereich 3-4 der Leitmerkmalsmethode → Bestimmung nötig)
Tätigkeit im Freien mit Belastung durch natürliche UV-Strahlung	---	Auslösekriterien siehe AMR 13.3 (z.B. an ≥ 50 Tagen mind. je 1 h zwischen 11-16 h MESZ)

④ Sonstige Tätigkeiten

Pflichtvorsorge & Angebotsvorsorge (Auszug)

- **Atemschutzgeräte** (Definition → AMR 14.2)
 - Pflichtvorsorge: Gruppe 2 & 3 (u.a. alle tragbaren Isoliergeräte, alle Gas- und Kombinationsfilter)
 - **Angebotsvorsorge**: Gruppe 1 (u.a. alle Partikelfilter-Klassen inkl. FFP, Schlauchsystem, gebläsegestützter Helm)
- Tätigkeit im Ausland **mit klimatischer Belastung und Infektionsgefährdung** (unabh. von Dauer)
 - Pflichtvorsorge: rechtzeitig vor dem Auslandsaufenthalt (→ ca. 6-8 Wochen vor Reiseantritt: Impfungen)
 - Erneut bei anderem Reiseziel, anderer Tätigkeit im Ausland, längerer Zeit seit letztem Aufenthalt
 - **Angebotsvorsorge**: nach der Rückkehr aus dem Ausland (ca. 6 – 12 Wochen nach der Rückkehr)
- Tätigkeit an **Bildschirmgeräten** (inkl. PC, aber auch Maschinen mit Display, ...)
 - **Angebotsvorsorge**: wenn Bildschirmtätigkeit „bestimmend für die Gesamttätigkeit“ ≈ Ausführung ohne Bildschirmtätigkeit nicht möglich und Bildschirmtätigkeit nicht nur flüchtig (→ Details und Beispiele siehe AMR 13.4)

Ablauf

1. Gefährdung ermitteln

Sie sind zur Erstellung einer sog. **Gefährdungsbeurteilung** verpflichtet

→ Diese bildet die Grundlage für alle Maßnahmen des Arbeitsschutzes, inkl. der arbeitsmedizinischen Vorsorge

- Ermitteln Sie hierfür die Gefährdungen in Ihrem Institut / in Ihrer Klinik
 - Unterstützt werden Sie hierbei durch das SG Arbeitssicherheit
- Gleichen Sie die ermittelten Gefährdungen mit den **Vorsorge-Anlässen** im Anhang der ArbMedVV ab



[as.zuv.fau.de/
arbeitssicherheit/
dokumentation-im-
arbeitsschutz/
gefaehrungsbeurteilung/](https://as.zuv.fau.de/arbeitssicherheit/dokumentation-im-arbeitsschutz/gefaehrungsbeurteilung/)



[gesetze-im-internet.de/
arbmedvv/anhang](https://gesetze-im-internet.de/arbmedvv/anhang)

- Sobald geplant ist, dass ein Mitarbeiter erstmalig eine gefährdende Tätigkeit (nach ArbMedVV) ausübt, ist der Mitarbeiter über die arbeitsmedizinische Vorsorge zu informieren
 - Dies gilt auch erneut bei der Aufnahme jeder weiteren gefährdenden Tätigkeit
- Im Rahmen von Unterweisungen, welche ebenfalls verpflichtend durch Sie durchzuführen sind, muss allgemein über die Gesundheitsgefährdung, besonders gefährdete Gruppen, Schutzmaßnahmen und die arbeitsmedizinische Vorsorge informiert werden
 - Bei der Erstellung der medizinisch relevanten Informationen für die Unterweisung unterstützen wir Sie gerne!
- Die Beschäftigten sind im Fall der Angebotsvorsorge regelmäßig (→ Fristen AMR 2.1) schriftlich und individuell über diese zu informieren (→ Vorlage z.B. in AMR 5.1)
 - ✓ E-Mail oder Brief direkt an den Mitarbeiter
 - ✗ Newsletter / Rundmail oder Aushang



baua.de/DE/Angebote/Regelwerk/AMR/AMR

3. Veranlassen Sie die Vorsorge beim BÄD

- Terminvereinbarung für die arbeitsmedizinische Vorsorge beim Betriebsärztlichen Dienst (FAU & UK)

Tel. 85-23666



[Über uns](#) [Aufgaben & Angebote](#) [Informationen & Downloads](#)

[Startseite](#) / [Informationen & Downloads](#) /

Formulare & Downloads

< Informationen & Downloads

Informationen zum Hautschutz und zur Handhygiene

Kontakt zu Labortierstaub

Links und Hinweise zum Coronavirus

Zeiten ohne Voranmeldung zu Titerkontrollen

Kontakt mit infektiösem Material - Was tun?

Formulare & Downloads

Anforderungsschein für die Arbeitsmedizinische Vorsorge

- Bei **jeder Vorsorge außerhalb von patientennahen Tätigkeiten am Klinikum** (egal ob Pflicht-, Angebots-, Wunschvorsorge) ist bitte der **Anforderungsschein** auszufüllen und mitzubringen. Es ist wichtig, dass auch die Adresse und eine Telefonnummer für eventuelle Rückfragen mit angegeben werden. An diese Adresse wird dann die „ärztliche Bescheinigung über Arbeitsmedizinische Vorsorge“ verschickt, welche für die Aufsichtsbehörden vorzuhalten ist.
- Den [Anforderungsschein](#) für die Arbeitsmedizinische Vorsorge können Sie hier [downloaden](#) und bearbeiten. Diesen bitte vor dem ersten Termin mit Stempel und Unterschrift des für den Arbeitsschutz Verantwortlichen der Dienststelle mitbringen.
- Den [Anhang zum Anforderungsschein](#) bzgl. Arbeiten mit [biologischen Arbeitsstoffen](#) können Sie hier [einsehen](#).
- Den [Anhang zum Anforderungsschein](#) bzgl. Arbeiten mit [Gefahrstoffen](#) können Sie hier [einsehen](#).

Bitte beachten Sie, dass die im Anforderungsschein und in den Anhängen enthaltenden Informationen nicht umfassend die Anforderungen an die Arbeitsmedizinische Vorsorge abdecken können. ([Arbeitsmedizinische Vorsorgeverordnung \(ArbMedVV\)](#) in der aktuellen Version.)

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne beratend zur Verfügung.



[baed.fau.de/
hilfreiche-informationen/
formulare-downloads/](https://baed.fau.de/hilfreiche-informationen/formulare-downloads/)

Anforderungsschein Arbeitsmedizinische Vorsorge auf Grundlage der ArbMedVV und Ihrer

Gefährdungsbeurteilung → [Informationen SG Arbeitssicherheit](#)

liegt vor: ja nein

Name, Vorname:	Geburtsdatum:
Berufliche Tätigkeit:	
Tätigkeitsbeschreibung:	
Institution mit Anschrift:	

1. Infektionsgefährdung:

Pflichtvorsorge:

- Arbeiten am Patient/ Patientin.
- Tätigkeiten mit Kontakt zu Körperflüssigkeiten, Körperausscheidungen oder Körpergewebe
- Labortätigkeit: Tätigkeiten mit einem biologischen Arbeitsstoff der [Risikogruppe 4](#) oder denen im [ArbMedVV Anhang Teil 2](#). Bitte angeben:

- Vorschulische Kinderbetreuung
- Tätigkeiten mit regelmäßigem Kontakt zu fäkalienhaltigen Abwässern
- Regelmäßige Tätigkeiten in niederer Vegetation

Angebotsvorsorge:

Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen der [Risikogruppe 3 oder 2](#) der Biostoffverordnung. Bitte angeben: _____

2. Tätigkeiten mit Gefahrstoffen:

Pflichtvorsorge:

- Exposition mit Gesundheitsgefährdung durch Labortierstaub in Tierhaltungsräumen und -anlagen
- Tätigkeiten mit Gefahrstoffen laut [ArbMedVV Anhang Teil 1](#):

- Exposition gegenüber Blei und anorganischen Bleiverbindungen bei Luftkonzentration > 0,075 mg/m³
- Wiederholte Exposition gegenüber krebserzeugenden oder keimzellmutagenen Stoffen:

Angebotsvorsorge:

Tätigkeiten mit Gefahrstoffen laut [ArbMedVV Anhang Teil 1](#): _____

wenn Exposition nicht ausgeschlossen werden kann, aber keine Pflichtvorsorge begründet ist.

andere Gefahrstoffe:

- 3. Lärm:** Pflichtvorsorge ab 85 dB Angebotsvorsorge ab 80 dB
- 4. Feuchtarbeit:** Pflichtvorsorge: Feuchtarbeit regelmäßig ab 4 Stunden am Tag
 Angebotsvorsorge: Feuchtarbeit regelmäßig ab 2 bis 4 Stunden am Tag
- 5. Atemschutz:** Pflichtvorsorge ([Atemschutzgeräte Gruppe 2 und 3](#))
 Angebotsvorsorge ([Atemschutzgeräte Gruppe 1](#))
- 6. Sonstiges:** Angebotsvorsorge Bildschirmarbeitsplatz
 Angebotsvorsorge UV-Strahlung
 Angebotsvorsorge Muskel-Skelett-Belastung
 Pflichtvorsorge Auslandsaufenthalt

Vielen Dank an Dr. Stephanie Goertzen!

Die Inhalte der arbeitsmedizinischen Vorsorge unterliegen der ärztlichen Schweigepflicht!

- **Beratung** des Beschäftigten steht im Vordergrund
- Alle Untersuchungen und Maßnahmen sind für den Beschäftigten freiwillig
 - der Arbeitgeber erfährt nicht, welche Untersuchungen / Maßnahmen durchgeführt / abgelehnt wurden
→ Schweigepflicht
- Gibt es für den Gefahrstoff ein etabliertes **Biomonitoring**
→ Biomonitoring ist integraler Bestandteil: muss angeboten werden (vgl. AMR. 6.2)
- Sind **Impfungen** gegen bestimmte Gefährdungen möglich
→ Impfungen sind integraler Bestandteil: muss angeboten werden (vgl. AMR 6.5 – 6.7)

5. Was erfährt die Einrichtungsleitung aus der arbeitsmedizinischen Vorsorge I

Die Inhalte der arbeitsmedizinischen Vorsorge unterliegen der ärztlichen Schweigepflicht!

- Die Vorsorgekartei ist durch den Arbeitgeber zu führen
 - Aufbewahrungspflicht mind. 10 J. nach Ausscheiden des Mitarbeiters, ggf. länger (vgl. AMR 6.1)
- Die Einrichtungsleitung erfährt über die Vorsorgekartei (vgl. AMR 6.3)
 - **Datum** der Vorsorge (Teilnahme wird bestätigt)
 - **Anlass** der Vorsorge, wie von der Einrichtungsleitung beauftragt (+ ggf. weitere, die sich aus der Anamnese ergeben) z.B. „Infektionsgefährdung“
 - **Frist** bis zur nächsten Vorsorge

Es werden keine Aussagen zu Leistungsfähigkeit oder Eignung gegenüber dem Arbeitgeber getroffen!

5. Was erfährt die Einrichtungsleitung aus der arbeitsmedizinischen Vorsorge II

- Ergeben sich Hinweise auf unzureichenden Arbeitsschutz (vgl. AMR 6.4)
 - Betriebsarzt muss dem Arbeitgeber Vorschlag zu Maßnahmen unterbreiten; diese müssen u.a. auch dem Betriebsrat angezeigt werden
 - Art und Weise der Kommunikation / Gestaltung ist u.a. abhängig davon, ob ein einzelner oder mehrere Mitarbeiter betroffen sind
 - Ist ein Tätigkeitswechsel zu empfehlen, erfolgt die Information hierüber nur nach Zustimmung des Beschäftigten

Diagnosen / Befunde werden nicht kommuniziert. Die Einschätzung erfolgt tätigkeitsbezogen.

Aus der arbeitsmedizinischen Vorsorge kann u.a. die Notwendigkeit

- der Anpassung der Gefährdungsbeurteilung oder
- der Anpassung von Arbeitsschutz- / Präventionsmaßnahmen

erwachsen.

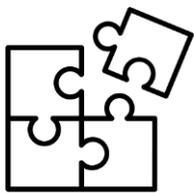
- Die Kosten der arbeitsmedizinischen Vorsorge sind durch den Arbeitgeber zu tragen
- Die Teilnahme an der arbeitsmedizinischen Vorsorge soll in der Arbeitszeit stattfinden und zählt als Arbeitszeit

Abschluss



Wie geht es weiter?

- Der Vortrag wird auf den Seiten des BÄD zum Abruf bereit gestellt
- Bei Fragen rund um das Thema Arbeitssicherheit und Gefährdungsbeurteilung wenden Sie sich an das Sachgebiet Arbeitssicherheit
- Bei Beratungsbedarf zu allen medizinischen Themen im Arbeitskontext und zur arbeitsmedizinischen Vorsorge wenden Sie sich an uns
- Sollte Interesse bestehen, können Veranstaltungen zu weiteren Themen geplant werden, z.B.
 - Mutterschutz
 - Wiedereingliederung
 - ...



Sektion Betriebsärztlicher Dienst Harfenstraße 18	Sektion Poliklinik Kochstraße 19
Alle Anliegen, die Beruf und Gesundheit betreffen (FAU & UK)	Patientenversorgung, Beratung von Behandlern, Leistungen für externe Kunden / UV-Träger / Gerichte
Alle Vorsorgen nach ArbMedVV für Mitarbeitende FAU & UK	Vorsorgen nach ArbMedVV für FAU/UK und extern
Einstellungsuntersuchungen	Beratung / Vorsorge zu beruflichen Reisen
Untersuchungen nach anderen rechtlichen Grundlagen (z.B. Eignungsuntersuchung, Strahlenschutz)	Untersuchungen nach Fahrerlaubnisverordnung (FeV)
Unterstützung & Beratung der Hochschulleitung / Vorgesetzten / Verwaltung bei medizinischen Anliegen des Arbeitsschutzes	Arbeits- und umweltmedizinische Sprechstunde bei Überweisung durch Behandler
Beratung zu Arbeitsplatzwechsel / Wiedereingliederung, Beteiligung am BEM	Konsile am UK Erlangen (z.B. Frage nach beruflicher Genese, Toxikologie/Biomonitoring)
Begehungen	Berufsgenossenschaftliche Atemwegssprechstunde
Weitere Aufgaben nach ASiG	...



1. Liegt eine Gefährdungsbeurteilung vor?
2. Fragen zur Gefährdungsbeurteilung → SG Arbeitssicherheit
3. Fragen zum medizinischen Arbeitsschutz → Kontakt IPASUM
4. „Neue“ Vorsorgen? → vorab Kontakt IPASUM

Institut und Poliklinik für Arbeits-, Sozial- und Umweltmedizin

Sektion Betriebsärztliche Dienststelle und Sektion Poliklinik: Kontaktpersonen

Leitung:	Prof. Dr. med. Andrea Kaifie-Pechmann, MPH
Oberarzt Sektion BÄD:	Dr. med. Hannes Strebl
Oberärzte Sektion Poliklinik:	Dr. med. Julia Hiller
	Dr. med. Dipl.-Mol.Med. (Univ.) Stephan Ott

Vielen Dank

Diskussion | Fragen